Synopse Polizeireglement

Änderungsvorschläge der Gemeinde in rot

Änderungsvorschläge der KSD für 1. Lesung in grün

Reglement bisher	Reglement neu	Kommentar
A. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Zweck		
¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz, Polizeigesetz¹ und Hundegesetz² auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil, insbesondere die Bereiche: - Öffentliche Ordnung - Schutz vor Immissionen - Allmend und öffentliches Eigentum - Aufsicht über Wald und Flur - Hundehaltung - Kennzeichnung von Reit- und Zugtieren - Verkehrsaufsicht und –anordnungen ² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.	¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz, Polizeigesetz³ und Hundegesetz⁴ auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil, insbesondere die Bereiche: - Öffentliche Ordnung - Schutz vor Immissionen - Öffentlicher Raum und öffentliches Eigentum - Aufsicht über Wald und Flur - Hundehaltung - Kennzeichnung von Reit- und Zugtieren - Verkehrsaufsicht und –anordnungen	
§ 2 Grundsatz		
¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der		

¹ SGS 700 ² SGS 342

³ SGS 700

⁴ SGS 342

gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.	
² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachten sie die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses.	
§ 3 Generalklausel	
¹ Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.	
² Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.	
§ 4 Kostenersatz	
¹ Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich.	
 ² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen: von den Veranstaltenden von überwiegend kommerziellen Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern. b) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist. 	

B. Organisation		
§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung		
Der Gemeinderat sorgt für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und korrekte Erfüllung der übertragenen Aufgaben.		
² Zur Wahrnehmung seiner Pflichten stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei, die Fluraufsicht, sowie durch ihn beauftragte Dritte zur Verfügung.	² Zur Wahrnehmung seiner Pflichten stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei, der Rangerdienst, sowie durch ihn beauftragte Dritte zur Verfügung.	Anpassung an die aktuelle Terminologie.
³ Die Delegation von Aufgaben, Rechten und Pflichten an Dritte richtet sich nach dem Polizeigesetz sowie dem individuellen Vertrag.		
§ 6 Vollzugshilfe		
Die Gemeindepolizei, die Fluraufsicht und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.	Die Gemeindepolizei, der Rangerdienst und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.	Anpassung an die aktuelle Terminologie.
§ 7 Zusammenarbeit		
¹ Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel- Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.		
² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.		
C. Kompetenzen		
1. Allgemein		
§ 8 Anordnungen		
Den Anordnungen der Gemeindepolizei, Fluraufsicht und beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.	Den Anordnungen der Gemeindepolizei, des Rangerdienstes und beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.	Anpassung an die aktuelle Terminologie.

T	T

		1
§ 13 Befristeter Platzverweis		
¹ Die Gemeindepolizei kann Personen		
vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es		
der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen		
Ordnung erfordert.		
² Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere		
eingesetzte Rettungskräfte können Personen		
vorübergehend von einem Ort wegweisen oder		
fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.		
geranitet sint.		
D. Besondere Vorschriften		
I. Gemeindepolizei		
1. Schutz der Öffentlichen Ordnung		
§ 14 Grundsatz		
¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder		
Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet		
werden oder Schaden nehmen.		
² In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich	² In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich	Muss auch möglich sein, wenn eine Bedrohung für
eingeschränkte Personen können auf deren Kosten	eingeschränkte Personen können auf deren Kosten	Dritte besteht.
zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht	zu ihrer eigenen Sicherheit und zur Sicherheit Dritter	
werden.	in Obhut gebracht werden.	
§ 15 Verbotenes Verhalten		
Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in		
der Öffentlichkeit sowie das Stören von öffentlichen		
Veranstaltungen sind verboten.		
§ 16 Verwendung von Waffen	§ 16 gestrichen	Die Gesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und
		Munition fällt in die abschliessende Kompetenz des
¹ Die Verwendung jeglicher Waffen sowie von waffenähnlichen Geräten auf öffentlichem Grund ist		Bundes (vgl. das Waffengesetz des Bundes vom 20. Juni 1997 [WG], SR 514.54). Für den Vollzug dieses
untersagt.		Gesetzes sind die Kantone zuständig, soweit das
	I .	i continue de l'annier de l'an

 ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. ³ Näheres regelt die Verordnung. 		Gesetz nicht den Bund als zuständig erklärt (Art. 38 Abs. 1 WG). Vor diesem Hintergrund haben die Gemeinden keinen Spielraum für den Erlass von Bestimmungen betreffend Waffen, so dass § 16 des Reglements keine selbständige normative Bedeutung zukommt.
§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ¹ Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL,⁵ ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes verboten. ² Spielzeug-Drohnen gemäss Verordnung dürfen im Siedlungsgebiet innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden, wobei die Betriebszeiten nach § 27 Abs. 2 einzuhalten sind und die zivilrechtlichen Immissionsschutzbestimmungen ausdrücklich vorbehalten werden. Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist für Modellluftfahrzeuge und Drohnen mit einem Gewicht zwischen 0.5 und 30 kg die Flugverbotszone des Euroairports Basel-Mulhouse-Freiburg zu beachten. ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	1 Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Drohnen) mit einem Gewicht von mehr als 250 g ist im Umkreis von 5km um den Flughafen Basel-Mulhouse verboten. Ausnahmebewilligungen müssen beim BAZL beantragt werden. 2 Drehnen-Unbemannte Luft- und Modelluftfahrzeuge unter 250 g (Unterkategorie A1) müssen über ein CE-Kennzeichen sowie die Klassenmarkierung C0 verfügen. Sie dürfen innerhalb des Siedlungsgebiets nur innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden. Beim Betrieb von Drehnen unbemannten Luftfahrzeugen sind die Betriebszeiten nach § 27 Abs. 2 und die zivilrechtlichen Immissionsschutzbestimmungen einzuhalten. 3 Der dafür zuständige Bereich kann für den Betrieb von Drehnen unbemannte Luftfahrzeuge unter 250 g innerhalb des Siedlungsgebietes Ausnahmen bewilligen, sofern dies gemäss kantonaler Gesetzgebung zulässig ist.	§7 In der Verordnung zum Polizeireglement wird ersatzlos gestrichen. Nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen betreffend Drohnen per 1. Januar 2023, die auf das bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zurückgehen, ist zurzeit offen, welcher Regelungsspielraum dem Kanton und den Gemeinden auf diesem Gebiet überhaupt noch zur Verfügung steht. Mit Rücksicht darauf muss § 17 des Reglements mit einem Vorbehalt versehen werden, zumal die Möglichkeit besteht, dass nach einer allfälligen Legiferierung durch den Kanton nur noch wenig Raum für den Erlass von Bestimmungen betreffend Drohnen besteht.
2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums		
§ 18 Grundsatz Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche	¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes muss dem	Anpassungen im Rahmen der Schaffung der
Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.	Zweck entsprechen, der sich insbesondere aus Verfassungsrecht, Gesetz, Verordnung, Richtplan und Nutzungsregeln ergibt.	«Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums» nötig. Aktualisierung und Präzisierung der Begrifflichkeiten.

⁵ Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

	 ² Der öffentliche Raum ist möglichst schonend und in gegenseitiger Rücksichtnahme zu nutzen. ³ Die Nutzung des öffentlichen Raumes darf die Sicherheit und Ordnung nicht gefährden. 	
§ 19 Beschädigungen und Verunreinigungen ¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen. ² Verkaufsstellen und Restaurationsbetreiber, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung und der in der Nähe liegenden öffentlichen Begegnungsplätze verpflichtet, sofern die Kundschaft aus ihrem Betrieb die Verunreinigung mitverursacht.	^{1bis} Die verursachende Person ist verpflichtet Beschädigungen oder Verunreinigungen dem für die Instandstellung zuständigen Bereich oder der Gemeindepolizei unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die nicht rückstandslos gereinigt werden können.	Der nach Abs. 1 eingeschobene neue Absatz sollte mit Absatz 1 ^{bis} bezeichnet werden (und nicht mit Absatz 1 ^a). Kleinbuchstaben werden demgegenüber verwendet, wenn neue Paragrafen eingeschoben werden müssen (z.B. § 23, § 23a, § 24, § 25 etc.). Die Kommission hat die Formulierung von Art. 1bis zwecks besserer Verständlichkeit abgeändert Bei den Strafbestimmungen vorgesehen.
 Wer einen Anlass organisiert, ist zur Beseitigung der auf den Anlass zurückzuführenden Verunreinigung verpflichtet. Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen respektive der Restaurationsbetreiber. 	⁴ Muss die Instandstellung oder Reinigung nach erfolgloser Aufforderung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen respektive der Restaurationsbetreiber.	Es soll vorher aufgefordert werden

§ 20 Littering Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste liegen zu lassen, achtlos wegzuwerfen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.	Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Zigarettenstummel oder Essensreste liegen zu lassen, achtlos wegzuwerfen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.	Präzisierung
§ 21 Gesteigerter Gemeingebrauch ¹ Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.	§ ¹ Die Benützung des öffentlichen Raums über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.	
 ² Dazu zählen insbesondere: a. das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc., b. das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen, c. das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst. ³ Standaktionen der Ortsparteien sind bewilligungsfrei. 	a. d. das Abstellen von gewerbsmässig gemieteten vermieteten E-Scootern, Microcars, E-Fahrrädern und E-Trottinets auf dem Trottoir und Gemeindearealen, c. gestrichen 3 Weiteres regeln die Verordnungen über die Nutzung des öffentlichen Raums (Nutzungsordnung) und die Verordnung zum Polizeireglement.	Bst. a & c sowie Abs. 3 sind neu in der Nutzungsordnung geregelt. Bst a (neu) Berücksichtigung Postulat «Gegen das Wildparken von E-Scooter / E-Trottinette» ER- Geschäft 4667 c ist neu in der Nutzungsordnung geregelt
§ 46 Bewilligungen ¹ Bewilligungsgesuche sind in der Regel vier Wochen vor dem Anlass einzureichen. ² Für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Hauptabteilung zuständig. ³ Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.	§ 21a Bewilligungen ¹ Bewilligungsgesuche sind vier Wochen vor dem Anlass oder der vorgesehenen Allmendnutzung Nutzung des öffentlichen Raums einzureichen ² Für die Erteilung der Bewilligung ist der bezeichnete Bereich zuständig. Die Bewilligung wird vom zuständigen Bereich erteilt.	Neu in § 21a geregelt. Ist unter «E. Verfahrens- und Strafbestimmungen» sachfremd und passt von der Logik her besser zur «Benützung [] des öffentlichen Eigentums» Anpassung an die aktuelle Terminologie. Entlastung GR

 ⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. ⁵ Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsauflagen wird geahndet. 		Gemäss Abs.1 sind Bewilligungsgesuche vier Wochen vor dem «Anlass» einzureichen. Diese Formulierung passt nicht zum bewilligungspflichtigen Abstellen von gewerbsmässig gemieteten Fahrzeugen laut § 21 Abs. 2 Bst. a), da es sich hierbei nicht um einen Anlass handelt, was eine Ergänzung des Abs. 1 erforderlich macht.
⁶ Gegen den Entscheid der Hauptabteilung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	⁶ Modalitäten und Zuständigkeiten von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch im öffentlichen Raum regelt die Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums.	Modalitäten und Zuständigkeiten sollen in der Nutzungsordnung geregelt werden können.
⁷ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	 ⁷ Gegen den Entscheid des Bereichs kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ⁸ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. 	Anpassung an die aktuelle Terminologie.
§ 47 Bewilligungsgebühr ¹ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem Wert, den die Bewilligung für die gesuchstellende Person hat (Äquivalenzprinzip). ² Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.	§ 21b Bewilligungsgebühr	Neu in § 21b geregelt. Ist unter «E. Verfahrens- und Strafbestimmungen» sachfremd und passt von der Logik her besser zur «Benützung [] des öffentlichen Eigentums»
	³ Die Gebühren von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch im öffentlichen Raum regelt die Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums.	Erhebung und Zusammensetzung der Gebühren sollen in der Nutzungsordnung geregelt werden können.

3 Privatgrund	
§ 22 Grundstücke und Anlagen	
¹ Grundstücke und Anlagen sind nach Ortsgebrauch in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Gefahr oder übermässige Belästigung für Mensch und Umwelt ausgehen. Dies gilt auch für die Bepflanzung.	
² Unterbleibt trotz Mahnung eine erforderliche Reinigung oder Instandstellung, wird eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin angeordnet.	
4. Öffentliche Anlagen	
§ 23 Öffentliche Sport-, Schul- und Freizeitanlagen	
¹ Bei der Benützung der öffentlichen Sport -, Schulund Freizeitanlagen ist die jeweilige Benützungs- ordnung zu beachten.	
² Bei bewilligungspflichtigen Anlässen sind anstelle der Benützungsordnung die Bewilligungsauflagen einzuhalten.	
5. Schutz vor Immissionen	
§ 24 Grundsatz	
Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.	
² Für Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts. ⁶	

⁶ Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), SR 814.41 sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung. Stand 2011

§ 25 Nachtruhe		
 Die Nachtruhe gilt wie folgt: Sie beginnt am Freitag und Samstag um 23.00 Uhr, an den anderen Tagen um 22.00 Uhr. Sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08.00 Uhr, an Werktagen um 07.00 Uhr. 		
Ausgenommen sind die Fasnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester.		
² Für bewilligungspflichtige Anlässe sind die Bewilligungsauflagen massgebend.		
³ Über unvorhersehbare Ausnahmen entscheidet das Gemeindepräsidium.	³ Über Ausnahmen entscheidet das Gemeindepräsidium.	
⁴ Lärmverursachende, temporäre Nachtarbeit ist im öffentlichen Interesse im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.	⁴ Lärmverursachende, temporäre Bau- und Nachtarbeiten sind bei einem öffentlichen Interesse und/oder im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit ausserhalb der Regelungen in § 27 Ziff.1 gestattet.	Konkrete Präzisierung mit «Bauarbeiten» z.B. Betonoder Teerarbeiten über Mittag und Bezug auf §27
§ 26 Öffentliche Ruhetage Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ⁷		
§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten		
¹ Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten, welche nicht den Bestimmungen des Bundesrechts unterliegen, dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden.		
² Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00		

 $^{^{7}\,\}mathrm{Gesetz}$ über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010, SGS 547

Uhr sowie zwischen 13.00 und 20.00 Uhr, am Samstag bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden. Dieser Passus gilt zwar einerseits auch im ³ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate Aussenbereich, andererseits kommt er aber ³ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so hauptsächlich innerhalb von Gebäuden zum Tragen. benützt werden, dass Dritte nicht durch benützt werden, dass Dritte ausserhalb von Für die gegenseitige Rücksichtnahme innerhalb von übermässigen Lärm gestört werden. Liegenschaften nicht durch übermässigen Lärm Immobilien ist grundsätzlich die Liegenschaftsverwaltung zuständig (Hausordnung). Dabei spielt gestört werden. sicherlich auch die «Ringhörigkeit» innerhalb von ⁴ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe. Gebäuden eine wichtige Rolle. Es ist aber auch ganz grundlegend nicht Aufgabe der Gemeinde, Privatrecht innerhalb von Liegenschaften durchzusetzen. Es muss klar definiert sein, dass die Gemeinde erst dann einschreitet, wenn der Lärm ausserhalb von Liegenschaften entsteht oder von der Allgemeinheit als störend wahrgenommen werden kann. Mit dieser Präzisierung wir klar definiert, dass bei einer Störung davon ausgegangen werden kann, dass die Allgemeinheit durch ein Instrument, TV oder Radio gestört wird. § 28 Lärmverursachende Geräte § 28 Lärmverursachende Geräte und Musik ohne Verstärkeranlagen ¹ Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen ¹ Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen, Präzisierung: Muss auch für Musik ohne und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in anderen Verstärkeranlagen sowie Musik ohne Verstärkeranlagen gelten wie z.B. «Ständeli» von Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten Fahrnisbauten ausserhalb der Fasnachtstage ist Cliquen oder Band, Chor, «Geburtstagsständeli» etc. ausserhalb der Fasnachtstage sind auf privatem Areal und auf Allmend. bewilligungspflichtig. bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom zuständigen Bereich erteilt. ² Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten und Die Darbietung von Kleinkunst und Strassenmusik ist ähnlichen Vorrichtungen ausserhalb der ² Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten und hingegen explizit in der «Nutzungsordnung ähnlichen Vorrichtungen ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind öffentlicher Raum» geregelt. sachkundig installierte akustische Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind Sicherheitseinrichtungen. fachkundig installierte akustische Konkrete Nennung von Alarmanlagen als Beispiel Sicherheitseinrichtungen (z.B. Alarmanlagen). zur Verständlichkeit. ³ Übermässig lärmverursachendes Spielzeug und dergleichen darf nur mit Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.

§ 29 Feuerwerk und Knallkörper		Motion: Das mit Lärm und Feinstaubimmissionen
		verbundene Abbrennen von Feuerwerk im Rahmen
Ausserhalb der Bundesfeier am 31. Juli, 1. August und des Silvesters ist das Abbrennen von Feuerwerk	Das Abbrennen von privaten Feuerwerk und	der Bundesfeier und des Silvesters und dies nicht nur
und des Silvesters ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.	Knallkörpern (mit Ausnahme von «Vulkanen») ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom	abends, sondern sinnloserweise auch tagsüber,
und Khaikorpent bewiiligungspillchtig.	zuständigen Bereich erteilt.	weckt in den letzten Jahren zunehmend den Unmut
	Zustarraigen Bereien erteitt.	grosser Teile der Bevölkerung. Ein Ausdruck davon ist
		das Zustandekommen einer eidg. Volksinitiative, die
		das Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk
		generell verbieten will. Da bis zu dieser Abstimmung
		noch einige Zeit vergehen wird, aber auch um der
		Tradition von Feuerwerk an der Bundesfeier
		Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, private
		(nicht bewilligungspflichtige) Feuerwerke auf die
		Bundesfeier und dabei auf ein enges Zeitfenster nach
		Sonnenuntergang (ca. 21 Uhr) zu beschränken und
		auf die im Polizeireglement vorgesehene Ausnahme
		für Silvester, wo in der Schweiz weder eine solche
		Tradition besteht noch eine offizielle Feier stattfindet,
		zu verzichten
		Gemeinderat: Die Teilrevision des Polizeireglements befindet sich aktuell in Bearbeitung. Die von der Motion beschriebene Anpassung am §29 wurde im Rahmen der Teilrevision im Gemeinderat beraten. Die am 3. November 2023 eingereichte eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» ist formal zustande gekommen, was eine Volksabstimmung zur Folge hat. Der Gemeinderat möchte das Ergebnis der eidg. Volksinitiative abwarten und bis dahin auf eine zusätzliche Einschränkung der Einwohnerinnen und Einwohner verzichten.
§ 18 Lichtemissionen		
•		
¹ Unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtimmissionen sind im Aussenbereich zu vermeiden.		

·	,	
² Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.		
³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.		
⁴ Nicht sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen sind in der Nacht einzig bei Gebrauch einzuschalten. Aussenbeleuchtungen sind über Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Dimmer o.ä. zu steuern, soweit deren Zweck dies zulässt und diese Massnahme zu einer angemessenen Einsparung an Lichtemissionen führt.		
⁵ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.		
⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen im Aussenraum, die von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Schaufenstern ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.		
⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.		
⁸ Näheres regelt die Verordnung.		
II. Fluraufsicht	II. Rangerdienst	Formelle Anpassung
§ 31 Grundsatz		
Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.		
§ 32 Kantonale oder kommunale Anordnungen		

§ 33 Feuerungskontrolle	
³ Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle der <mark>Feuerungen</mark> im Rahmen der kantonalen Vorschriften. ¹	Anpassungen aufgrund der Änderung der kantonalen Verordnung. Neu wird die Holzfeuerkontrolle ebenfalls erfasst und die Terminologie ist dementsprechend anzupassen.
⁴ Er setzt bei der Feuerungskontrolle Gebühren fest.	Es wird auf eine Ergänzung der Aufzählung verzichtet. Stattdessen wird der Begriff «Feuerungskontrolle» allgemein verwendet. Dies entspricht dem kantonalen Vorgehen.
¹ Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, (BNPG), SGS 761, Verordnung über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung, BNPV), SGS 761.11 sowie Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG), SGS 786.211	Muss der neuen kantonalen Namensgebung angepasst werden.
	 ³ Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle der Feuerungen im Rahmen der kantonalen Vorschriften.¹ ⁴ Er setzt bei der Feuerungskontrolle Gebühren fest. ¹Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, (BNPG), SGS 761, Verordnung über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung, BNPV), SGS 761.11 sowie Verordnung über die

 Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen. Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Naturschutzes oder der Jagd verletzt werden. 	
§ 35 Leinenpflicht 1 Hunde sind an der Leine zu führen: a) an verkehrsreichen Strassen und auf Fahrradwegen, b) auf öffentlichen Spielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen, auf Schularealen, in öffentlichen Gebäuden sowie in Naturschutzgebieten, c) im Wald und an Waldsäumen, d) an öffentlichen Veranstaltungen, Festanlässen und in Menschenmengen, e) auf Anordnung der Behörden. 2 Ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit vom 01. April bis 31. Juli gemäss kantonalem Jagdgesetz, dürfen Hunde im Wald und an den Waldsäumen auf den sogenannten Freilaufwegen laufen gelassen werden.	
³ Als Freilaufwege gelten alle gemäss Anhang I im Plan rot eingezeichneten Wege. Sie werden im Wald und an den Waldsäumen mit roten Streifenmarkierungen an Bäumen entlang des Weges gekennzeichnet.	
§ 36 Zutrittsverbot ¹ Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.	

8 SGS 520

² Auf Plätzen und an Orten mit signalisiertem Zutrittsverbot dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.	
 ³ Potenziell gefährliche Hunde haben zusätzlich zu folgenden Örtlichkeiten und Gebäuden keinen Zutritt: a) zu öffentlichen Spielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen, b) zu Schularealen, c) zu öffentlichen Gebäuden. 	
⁴ Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht unerlaubt privates Areal betreten. Dieses Zutrittsverbot gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Parzellen. Ausgenommen ist das Laufenlassen auf Wiesland in den Monaten November bis Februar.	
 ⁵ Zutrittsverbote gelten nicht für folgende Hunde im Einsatz: a) Blindenführhunde oder Behinderten- und Begleithunde, b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps, des Militärs sowie beauftragter Organisationen, c) Rettungs- und Katastrophenhunde. 	
§ 37 Verunreinigungen	
¹ Wer einen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen.	
² Kotsäcke sind korrekt zu entsorgen. Sie sind in den dafür vorgesehenen Robidog, einem anderen öffentlichen Abfallbehälter oder mit dem Hauskehricht zu entsorgen.	

§ 38 Gebühr für Hunde	
¹ Für die abgabepflichtigen Hunde ist jährlich eine Gebühr zu entrichten.	
² Näheres ist in der Verordnung und in der Gebührenordnung geregelt.	
II. Reittiere	
§ 39 Reitwege und Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere	
¹ Der Gemeinderat kann in Verbindung mit dem Bürgerrat und Interessenvertretungen ein Reitwegkonzept festlegen. Er arbeitet dabei nach Möglichkeit mit den Behörden angrenzender Gebiete zusammen.	
² Als Reitwege gelten alle gemäss Anhang II im Plan blau eingezeichneten Wege. Sie werden im Wald und an den Waldsäumen mit blauen Streifenmarkierungen an Bäumen entlang des Weges gekennzeichnet.	
³ Das Reiten und das Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen im Wald, abseits der Reitwege, ist nicht gestattet.	
⁴ Der Gemeinderat kann in Absprache mit dem Bürgerrat Reitverbote erlassen.	
⁵ Reittiere und Gespanne sind zu kennzeichnen.	
⁶ Näheres regelt die Verordnung.	
V. Verkehr	
§ 40 Temporäre Verkehrsanordnungen	
Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und –plätzen können durch die	

Gemeindepolizei und die Regiebetriebe angeordnet werden.		
§ 41 Regelmässiges Parkieren bestimmter		
Fahrzeuge		
Ergänzend zum Strassenverkehrsgesetz Basel- Landschaft ⁹ ist ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen das regelmässige Parkieren auf Gemeindestrassen und -plätzen von: a. leichten Motorwagen zum Gütertransport, die in ihrem Erscheinungsbild Lastwagen oder Sattelaufliegern ähnlich sehen, b. sowie von Wohnmotorwagen verboten.		
§ 42 Wegschaffen von Fahrzeugen		
¹ Fahrzeuge, welche Gemeindestrassen und -plätze über Gebühr beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können nach der Zuständigkeitsregelung des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft weggeschafft werden, sofern die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht innert Frist Folge geleistet wird.		
² Die Wegschaffungskosten werden der Halterin oder dem Halter auferlegt.		
	³ Müssen weggeschaffte Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum auf gemeindeeigenem Areal (z.B. im Werkhof) deponiert werden, wird eine Gebühr erhoben. Weiteres regelt die Verordnung.	Es muss möglich sein, bei Fahrzeugen, die durch den/die Halter/in bewusst nach Aufforderung nicht selber entfernt werden und darum i.A. der Gemeinde weggeschafft werden müssen, nebst den Abschleppkosten auch die Kosten für die Nutzung gemeindeeigenen Areals verrechnet werden kann.

⁹ Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986, SGS 430 sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012, SGS 481

	⁴ Nach erfolgloser Aufforderung, die Fahrzeuge abzuholen, werden diese kostenpflichtig entsorgt.	Es soll möglich sein, Fahrzeuge die im Werkhof nicht mehr abgeholt werden zu entsorgen.
§ 43 Überhängende Bepflanzungen		
¹ In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern und der Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigt sein.		
² Muss der Rückschnitt auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.	² Muss der Rückschnitt nach erfolgloser Aufforderung auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.	Präzisierung, dass zuerst aufgefordert werden muss, bevor der Rückschnitt auf öffentliche Anordnung hin erfolgt.
§ 44 Schneefall und Glatteis		
¹ Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteis die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.		
² Sie sorgen dafür, dass drohende Gefahren von Dachlawinen und -vereisungen beseitigt werden.		
VI. Fasnachtveranstaltungen	VI. Fasnachtsveranstaltungen	
§ 45 Organisation der Fasnacht		
Der Gemeinderat regelt die Fasnachtsveranstaltungen, Marschübungen und Bummelsonntage in der Verordnung.		

E. Verfahrens- und Strafbestimmungen		
§ 46 Bewilligungen	§ 46 gestrichen	Neu § 21a aufgeführt
¹ Bewilligungsgesuche sind in der Regel vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.		
² Für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Hauptabteilung zuständig.		
³ Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.		
⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.		
⁵ Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsauflagen wird geahndet.		
⁶ Gegen den Entscheid der Hauptabteilung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.		
⁷ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.		
§ 47 Bewilligungsgebühr	§ 47 gestrichen	Neu § 21b aufgeführt
¹ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem Wert, den die Bewilligung für die gesuchstellende Person hat (Äquivalenzprinzip).		
² Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.		

§ 48 Strafbarkeit		
Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.		
§ 50 Strafbestimmung		
¹ Wer gegen die folgenden Bestimmungen oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbusse bis CHF 5'000.00 bestraft: §8 Abs. 1; §10; §11 Abs. 1+2; §13 Abs. 1+2; §14 Abs. 1; §15; §16 Abs. 1; §17 Abs. 1+2; §18; §19 Abs. 1-3; §20; §21 Abs. 1+2; §22 Abs. 1; §23 Abs. 1+2; §24 Abs. 1; §25 Abs. 1+2; §27 Abs. 1-3; §28 Abs. 1-3; §29; § 30 Abs. 1-5; §31; §32; §33 Abs. 1+2; §34 Abs. 1+2; §35 Abs. 1+2; §36 Abs. 1-4; §37 Abs. 1+2; §38 Abs. 1; §39 Abs. 3+5; §41; §43 Abs. 1; §44 Abs. 1+2.		
Gemeindegesetz.		
§ 50 Ordnungsbussenverfahren		
¹ Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.		
² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.		
³ Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang III aufgeführt.		
⁴ Die Angehörigen der Gemeindepolizei und der Fluraufsicht sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.	⁴ Die Angehörigen der Gemeindepolizei und des Rangerdienstes sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.	Anpassung an die aktuelle Terminologie.

F. Schlussbestimmungen	
§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts	
Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement vom 24. Mai 2000 sowie das Hundereglement vom 27. November 1996 und das Reittierreglement vom 23. Januar 1980 der Einwohnergemeinde Allschwil.	
§ 52 Genehmigung und Inkrafttreten	
Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.	